

(Veröffentlicht in: Forum Jugendhilfe 4/2014, S. 11-15)

Das Kind als Träger eigener Rechte Plädoyer für die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz

Jörg Maywald

Am 20. November 2014 ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention, im Folgenden UN-KRK) 25 Jahre alt geworden. Mit der einstimmigen Verabschiedung der Konvention durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen im gerade aus deutscher Sicht symbolträchtigen Jahr 1989 und der darauf folgenden beinahe weltweiten Ratifizierung verbindet sich ein globaler Schutz der Kinderrechte.

Das Jubiläum der UN-KRK bietet erneut Anlass für die Frage, ob das Grundgesetz die Kinderrechte ausreichend schützt oder ob hier gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Damit verbunden sind zahlreiche weitere Fragen: Warum überhaupt eigene Kinderrechte? Welches Verhältnis besteht zwischen internationalem und nationalem Recht? Enthält das Grundgesetz nicht bereits die Kinderrechte? Welche Rechte sollten in der Verfassung verankert werden? An welcher Stelle sollten die Änderungen platziert sein? Gibt es gewichtige Einwände? Was würde sich durch Kinderrechte im Grundgesetz ändern?

Warum eigene Kinderrechte?

Kinder sind von Beginn an Menschen und daher ohne Einschränkung Träger aller Menschenrechte. Werden der Status des Menschseins, die Menschenwürde und die damit verbundenen Menschenrechte als Maßstab des Vergleichs genommen, sind Kinder den Erwachsenen gleich. Zugleich unterscheiden sich Kinder zweifellos von Erwachsenen; sie sind keine kleinen Erwachsenen. Als „Seiende“ sind sie einerseits Menschen wie alle anderen auch. Als „Werdende“ sind sie andererseits Menschen in einer besonders dynamischen Entwicklungsphase.

Das Verhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern ist asymmetrisch: Erwachsene tragen Verantwortung für Kinder, nicht jedoch umgekehrt Kinder in gleicher Weise für Erwachsene. Aufgrund der Entwicklungstatsache brauchen Kinder besonderen Schutz, besondere Förderung und besondere, kindgerechte Beteiligung. Für eine gesunde Entwicklung sind sie auf Erwachsene angewiesen, die Verantwortung dafür übernehmen, dass die Kinder zu ihrem Recht kommen. Bei der Bestimmung des Verhältnisses zwischen Kindern und Erwachsenen geht es also sowohl um Gleichberechtigung wie auch um Anerkennung der Verschiedenheit. In der Balance von Gleichheit auf der einen und Verschiedenheit auf der anderen Seite liegt die besondere Herausforderung im Umgang der Erwachsenen mit den Kindern. Dieses ambivalente Verhältnis normativ angemessen zu regeln, ist Aufgabe des internationalen wie des nationalen Rechts.

Aus der Anerkennung besonderer Bedürfnisse von Kindern folgt, dass Kinder einen eigenen, auf ihre spezielle Situation zugeschnittenen Menschenrechtsschutz benötigen. Rund 40 Jahre nach Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte haben die Vereinten Nationen daher 1989 die UN-KRK beschlossen, die in spezifischer Weise die jedem Kind zustehenden Menschenrechte normiert. Die darin niedergelegten Rechte sind nicht „andere“, jenseits der allgemeinen Menschenrechte angesiedelte Rechte. Vielmehr spezifiziert die UN-KRK die allgemeinen Menschenrechte mit Bezug auf die besonderen Belange von Kindern.

Kinderrechte sind insofern Menschenrechte für Kinder. Die Konvention enthält daher sowohl die für alle Menschen geltenden Rechte (*equal rights*) als auch eine Reihe spezifischer, auf die spezifische Situation von Kindern zugeschnittene Rechte (*special rights*).

Zwei Beispiele sollen illustrieren, warum auf die besondere Situation von Kindern zugeschnittene Menschenrechte so wichtig sind:

Schutz vor sexuellem Missbrauch: In Bezug auf Sexualität unter Erwachsenen hat sich eine Verhandlungsmoral etabliert, der zufolge – von wenigen Einschränkungen abgesehen – sämtliche Formen der Sexualität unter der Voraussetzung erlaubt sind, dass die Beteiligten damit einverstanden sind. Dies gilt allerdings nicht gleichermaßen für Kinder. Aufgrund der Entwicklungsatsache sind Kinder gar nicht in der Lage, sexuellen Handlungen im Sinne eines *Informed Consent* zuzustimmen. Konsequenterweise enthält die UN-KRK in Artikel 19 das Recht des Kindes, vor jeder Form der Gewalt einschließlich des sexuellen Missbrauchs geschützt zu werden, unabhängig davon, ob das Kind eingewilligt hat oder nicht.

Berücksichtigung des Kindeswillens: Wie Erwachsene genießen auch Kinder die Freiheit, ihre Meinung zu äußern. Insbesondere junge, noch nicht sprachfähige Kinder sind jedoch nur ungenügend in der Lage, ihre Meinung auf eine Weise zu äußern, dass ausreichende Chancen der Berücksichtigung bestehen. Meinungsfreiheit allein reicht daher nicht aus, um den Willen des Kindes tatsächlich zur Geltung zu bringen. Die UN-KRK sieht daher nicht nur das Recht auf freie Meinungsäußerung (Artikel 13) vor, sondern enthält darüber hinaus (Artikel 12) das Recht, dass die Meinung bzw. der Wille des Kindes von den für das Kind verantwortlichen Erwachsenen angemessen berücksichtigt werden.

Verhältnis zwischen internationalem und nationalem Recht

In Deutschland ist die UN-KRK nach Ratifikation durch die damalige Bundesregierung am 5. April 1992 völkerrechtlich in Kraft getreten, wenn auch zunächst mit Vorbehalten. Durch die Rücknahme der Vorbehaltserklärung mit Wirkung zum 15. Juli 2010 hat die Bundesregierung zum Ausdruck gebracht, dass kein innerstaatlicher Anwendungsvorbehalt mehr besteht. Seitdem gilt die Konvention uneingeschränkt für jedes in Deutschland lebende Kind. Sie schafft subjektive Rechtspositionen und begründet innerstaatlich unmittelbar anwendbare Normen. Gerichte wie auch die exekutive Gewalt sind in vollem Umfang an sie gebunden.

Im Unterschied zu manchen anderen Staaten sind in Deutschland völkerrechtliche Verträge allerdings nicht automatisch Bestandteil der Verfassung. Gemäß Artikel 25 des Grundgesetzes nimmt die Konvention den Rang eines einfachen Bundesgesetzes ein. Sie steht damit also nicht über der Verfassung. Im Falle einer Konkurrenz zwischen Grundgesetz und UN-KRK kommt dem Grundgesetz eine Vorrangstellung zu.

Zugleich hat sich Deutschland als Vertragsstaat der Konvention gemäß Artikel 4 UN-KRK verpflichtet, „alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte [zu treffen]“. Nach Auffassung des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes gehört zu diesen Maßnahmen auch die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz. Entsprechend hat der Ausschuss in seinen letzten Abschließenden Bemerkungen (Concluding Observations) zum Dritten und Vierten Staatenbericht Deutschlands gemäß Artikel 44 UN-KRK formuliert: „The Committee remains concerned that children’s rights have not yet been explicitly recognized (...) in the Federal Constitution (Basic Law). (...) In light of its previous recommendations (CRC/C/15/Add.226, para. 10), the Committee urges the State party to take all the necessary measures to ensure that the Convention takes precedence over the Federal laws through its

incorporation into the Basic Law or by any other procedure” (CRC/C/DEU/CO/3-4; para 9 & 10 vom 31.1.2014).

Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist auch, dass die Kinderrechte nach der UN-KRK in den vergangenen etwa zwei Jahrzehnten Eingang in die Verfassungen zahlreicher Staaten gefunden haben.¹ Darüber hinaus sind die Rechte des Kindes u. a. auf Schutz, Fürsorge und altersgerechte Berücksichtigung seiner Meinung sowie der Vorrang des Kindeswohls auch Bestandteil (in Artikel 24) der seit dem 1. Dezember 2009 in Deutschland geltenden EU-Grundrechtecharta. Eine Aufnahme der Kinderrechte in das Grundgesetz steht demgegenüber weiterhin aus.

Enthält das Grundgesetz bereits die Kinderrechte?

Bislang werden Kinder im Grundgesetz zwar in Artikel 6 erwähnt. Sie sind jedoch nur „Regelungsgegenstand“ der Norm, also Objekte. Dort heißt es: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“

Zwar hat das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass das Kind „ein Wesen mit eigener Menschenwürde und einem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne der Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz (GG) ist“ (BVerfGE 24, 119 (144)). Der Text des Grundgesetzes bringt die Subjektstellung des Kindes aber nicht unmittelbar und damit für jede/n erkennbar zum Ausdruck. Bei einer so zentralen Frage wie der der Rechtsstellung des Kindes reicht dies nicht aus. Aufgabe des Grundgesetzes ist es, die Grundüberzeugungen in der Gesellschaft für jede Bürgerin und jeden Bürger leicht verständlich zum Ausdruck zu bringen. Hierzu gehört auch, dass Kinder Grundrechtsträger sind und ihre besonderen Schutz-, Förder- und Beteiligungsbedürfnisse in Form eigener Kinderrechte normativ angemessen berücksichtigt sind.

Hinzu kommt, dass das Bundesverfassungsgericht bisher keinen bereichsübergreifenden Kindeswohlvorrang entsprechend Artikel 3 Absatz 1 UN-KRK formuliert hat, der Auswirkungen hätte auf sämtliche Bereiche des einfachen Rechts und an den die Rechtsprechung umfassend gebunden wäre. Ein solches verpflichtendes Abwägungsgebot, nämlich bei allen Kinder betreffenden Entscheidungen das Kindeswohl als einen vorrangigen Gesichtspunkt zu berücksichtigen, ist jedoch im Interesse der Kinder in Deutschland dringend erforderlich.

Der in Deutschland immer wieder zu hörende Hinweis, dass die beiden ersten Artikel des Grundgesetzes auch die Kinder einbeziehen und daher kein Zweifel an ihrer Würde und an ihren unveräußerlichen Menschenrechten bestehen könnten, reicht auch nach Auffassung des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes nicht aus. Vielmehr kommt es dem Ausschuss darauf an, die Kinderrechte – darunter besonders die in den Artikeln 2, 3, 6 und 12 niedergelegten Allgemeinen Prinzipien der Nichtdiskriminierung, des Vorrangs des Kindeswohls, des Rechts auf Leben und der Berücksichtigung des Kindeswillens – ausdrücklich in die Staatenverfassungen aufzunehmen. In seinem Allgemeinen Kommentar Nr. 5 „Allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention“ (General measures of implementation of the Convention on the Rights of the Child) kommt der Ausschuss entsprechend zu folgender Empfehlung: „The Committee welcomes the inclusion

¹ Für eine Übersicht vgl. Alston, P. & Tobin, J. (2005): Laying the foundations for children’s rights: An Independent Study of some Key Legal and Institutional Aspects of the Impact of the Convention on the Rights of the Child. Florenz, Italien: UNICEF Innocenti Research Center (IRC) sowie Project Group at the Master Course on Children’s Rights IDE Sion, Schweiz (2010): Comparative Study between National Constitutions and Children’s Rights. Unveröff. Ms.

of sections on the rights of the child in national constitutions, reflecting key principles in the Convention (...). The Committee emphasizes, in particular, the importance of ensuring that domestic law reflects the identified general principles in the Convention (arts. 2, 3, 6 and 12)” (CRC/GC/2003/5, para 21 & 22 vom 27.11.2003).

Die mangelnde Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz führt dazu, dass auch heute noch in höchstrichterlichen Urteilen die Kinderrechte nicht ausreichend berücksichtigt werden. So kommt Stefan Heilmann, Richter am OLG in Frankfurt am Main, in einer kritischen Betrachtung unter dem Titel „Schützt das Grundgesetz die Kinder nicht?“ von sechs Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2014 zu folgender Schlussfolgerung: „Es scheint (...), dass eine durch die Senatsrechtsprechung des BVerfG bereits überwunden geglaubte Überbetonung des Elternrechts, wie auch in der geforderten Relevanz des elterlichen Verschuldens für kinderschutzrechtliche Maßnahmen sichtbar wird, wiederbelebt werden konnte. Es ist auch bedenklich, dass die Grundrechte des Kindes und das pflichtgebundene (!) Grundrecht der Eltern sich in Kinderschutzfällen neuerdings – verfassungsdogmatisch und mit Blick auf die bisherige Senatsrechtsprechung überraschend – ‚gegenüber‘ stehen sollen. Die Stärkung des Elternrechts in der jüngeren Kammerrechtsprechung des BVerfG macht es daher wohl unabdingbar, die Diskussion um die Einführung von Kinderrechten in das Grundgesetz voranzutreiben“ (NJW 40/2014: 2909).

Welche Kinderrechte sollten in der Verfassung verankert werden?

Maßstab für die Aufnahme der Kinderrechte in das Grundgesetz muss die UN-KRK sein. Entscheidend für eine substantielle Verbesserung der verfassungsrechtlichen Stellung des Kindes ist, dass subjektive Rechte des Kindes auf Schutz, Förderung und Beteiligung sowie ein bereichsübergreifender Kindeswohlvorrang Eingang in die Verfassung finden. Eine einfache Staatszielbestimmung (Der Staat sorgt für kinderfreundliche Lebensbedingungen.) reicht nicht aus.

Zu empfehlen ist der Vorschlag des „Aktionsbündnis Kinderrechte ins Grundgesetz“ – UNICEF Deutschland, Deutscher Kinderschutzbund und Deutsches Kinderhilfswerk, in Kooperation mit der Deutschen Liga für das Kind – das den folgenden Formulierungsvorschlag gemacht hat (www.kinderrechte-ins-grundgesetz.de):

- (1) Jedes Kind hat das Recht auf Förderung seiner körperlichen und geistigen Fähigkeiten zur bestmöglichen Entfaltung seiner Persönlichkeit.
- (2) Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte des Kindes. Sie unterstützt die Eltern bei ihrem Erziehungsauftrag.
- (3) Jedes Kind hat das Recht auf Beteiligung in Angelegenheiten, die es betreffen. Seine Meinung ist entsprechend seinem Alter und seiner Entwicklung in angemessener Weise zu berücksichtigen.
- (4) Dem Kindeswohl kommt bei allem staatlichen Handeln, das die Rechte und Interessen von Kindern berührt, vorrangige Bedeutung zu.

An welcher Stelle sollten die Änderungen platziert sein?

Kinder können die Verwirklichung ihrer Rechte sowohl von ihren Eltern als auch von staatlichen Instanzen verlangen. Eine Ansiedlung der Kinderrechte in dem für den Lebensbereich der Familie grundlegenden Artikel 6 (Ehe und Familie; nicht eheliche Kinder) würde nahelegen, dass ausschließlich die Eltern in der Verantwortung für die Umsetzung der Kinderrechte stehen. Das reicht aber nicht aus. Ein förderliches Aufwachsen der Kinder erfordert ergänzend die Wahrnehmung öffentlicher Verantwortung. Um der elterlichen wie auch der staatlichen Verantwortung Rechnung zu tragen, sollten die Kinderrechte daher in

Artikel 2 des Grundgesetzes (Allgemeine Handlungsfreiheit; Freiheit der Person; Recht auf Leben) platziert werden, zum Beispiel in einem neu zu schaffenden Artikel 2 a.

Gibt es gewichtige Einwände?

In der öffentlichen Debatte wie auch im juristischen und sozialwissenschaftlichen Fachdiskurs werden immer wieder vor allem zwei Einwände gegen die Aufnahme der Kinderrechte in das Grundgesetz vorgebracht. Zum einen wird behauptet, die Kinderrechte seien doch bereits (impliziter) Bestandteil des Grundgesetzes, da Kinder wie alle Menschen Grundrechtsträger sind und die im Grundgesetz enthaltenen Menschenrechte auch für Kinder gelten. Zu diesem Einwand wurde bereits anfangs (im Abschnitt „Warum eigene Kinderrechte?“) Stellung genommen.

Ein zweiter gewichtiger Einwand bezieht sich auf die Befürchtung, die explizite Verankerung der Kinderrechte in der Verfassung würde die Elternrechte schmälern, die in Deutschland – nicht zuletzt vor dem historischen Hintergrund der Erfahrung des Nationalsozialismus – ein verfassungsrechtlich hohes Gut darstellen. Dieser oft von juristischer Seite geäußerte Einwand mischt sich nicht selten mit besorgten Äußerungen von Eltern, die Vorbehalte gegenüber Kinderrechten haben. Häufig wird damit die irriige Vorstellung verbunden, Kindern sei es nunmehr erlaubt, die Erwachsenen zu dominieren und dafür auch noch Beifall von staatlicher Seite zu erhalten. „Die meisten Kinder dürfen doch heute bereits viel zu viel, und nun sollen sie auch noch zusätzliche Rechte bekommen“, so und ähnlich lauten die Kommentare.

Bei näherem Hinsehen allerdings stellt sich diese Auffassung als ein Missverständnis dar. Zwar ist die Anerkennung des Kindes als Träger eigener Rechte tatsächlich Ausdruck für einen tief greifenden Wandel im Verhältnis der Erwachsenen zu den Kindern, zeigt sich hier doch der Übergang zu einem neuen Generationenverhältnis. An die Stelle der Unterordnung des Kindes unter den Willen und die Macht der Eltern tritt eine Beziehung auf der Basis gleicher Grundrechte, in der die Würde und die Rechte des Kindes neben denen der Erwachsenen einen selbstverständlichen Platz einnehmen.

Andererseits jedoch hat dieser Perspektivenwechsel nicht zur Folge, tatsächlich bestehende Unterschiede zwischen Erwachsenen und Kindern einfach einzuebnen: Auf Grund ihres Alters und ihrer sich entwickelnden körperlichen und geistigen Fähigkeiten brauchen Kinder ein Recht auf Kindheit, auf einen Schon- und Spielraum, der auf verantwortungsbereite Erwachsene angewiesen ist.

Das Elternrecht ist insofern ein einzigartiges Grundrecht, das als fremdnütziges Recht ausschließlich zugunsten eines Dritten, nämlich des Kindes, ausgeübt werden darf. Elternrecht heißt vor allem Elternverantwortung. Diese Verantwortung beinhaltet das Recht und die Pflicht der Eltern, „das Kind bei der Ausübung (seiner) anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen“ (Artikel 5 UN-KRK). Die Aufnahme der Kinderrechte in das Grundgesetz stärkt die Elternverantwortung und bindet diese zugleich an eine verlässliche Werteordnung.

Aber nicht nur im Eltern-Kind-Verhältnis, sondern auch im Verhältnis der Eltern zu staatlichen Stellen würde die Aufnahme der Kinderrechte in das Grundgesetz nicht dazu führen, die aus gutem Grund vorhandene, weit gehende – aber nicht unbegrenzte – Vorrangstellung der Eltern zu untergraben. Ebenso wie das Grundgesetz erkennt auch die UN-KRK die besondere Verantwortung der Eltern an, die in aller Regel am besten wissen, was dem Wohl ihres Kindes entspricht. So lautet Art. 18 Absatz 1 Satz 2 UN-KRK wie folgt:

„Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.“

Was würde sich durch Kinderrechte im Grundgesetz ändern?

Durch die ausdrückliche Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz käme Deutschland als Vertragsstaat der UN-KRK einer Staatenverpflichtung nach und würde darüber hinaus Vorgaben der EU-Grundrechtecharta in nationales Recht umsetzen. Dieser Schritt wäre in besonderer Weise geeignet, das allgemeine Bewusstsein für die Rechte der Kinder zu stärken und ein klares Signal an Staat und Gesellschaft zu senden, das Wohlergehen und die Verwirklichung der Rechte der Kinder als bereichsübergreifende Kernaufgabe anzusehen.

Die Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz würde darüber hinaus die elterliche Verantwortung dafür stärken, die Rechte des Kindes tatsächlich zur Geltung zu bringen und die Berücksichtigung von Kindesinteressen im politischen Raum fördern. Es sind konkrete Veränderungen zu erwarten, die sich quer über alle Lebensbereiche und Rechtsgebiete erstrecken, darunter in der Kinder- und Jugendhilfe, bei Bauplanungen und der Aufstellung öffentlicher Haushalte. Schulen, Kitas und andere mit Kindern und für Kinder tätige Institutionen erhalten mit der hervorgehobenen Stellung der Kinderrechte eine wertvolle Orientierung.

Fazit: Die Zeit ist reif!

Eine starke Subjektstellung von Kindern entspricht einem veränderten gesellschaftlichen Verständnis, dem sich auch das Bundesverfassungsgericht angeschlossen hat. Dieses neue Verständnis des Kindes sollte sich auch im Grundgesetz niederschlagen, das in den letzten Jahrzehnten in zahlreichen Fällen an aktuelle Bedingungen angepasst wurde. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nun ausgerechnet bei den Kindern das Argument einer schlanken Verfassung ausschlaggebend sein soll.

Auch die Berichtskommission des 14. Kinder- und Jugendberichts spricht sich „nach sorgfältiger Abwägung der Argumente für eine Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz aus“ (14. Kinder- und Jugendbericht, S. 378). Die Kommission ist der Auffassung, dass „die Einfügung von Kinderrechten in das Grundgesetz zu einer materiell-rechtlichen Verbesserung (...) beitragen und es zugleich ermöglichen [würde], die Verfassung als Instrument normativer Einflussnahme auf das allgemeine Rechtsbewusstsein in diesem spezifischen Handlungsfeld zu nutzen. Insofern hätte dieser Schritt nicht nur eine gesellschaftspolitische, sondern auch eine rechtliche Bedeutung. Hierdurch würde sowohl das allgemeine Bewusstsein für die Rechte von Kindern als auch die Berücksichtigung der Belange von Kindern bei gesetzgeberischen, administrativen und gerichtlichen Entscheidungen gestärkt“ (a.a.O, S. 379).

Zahlreiche Abgeordnete aller im Bundestag vertretenen Parteien, darunter mehrfach die amtierende Bundeskinder- und Jugendministerin, Manuela Schwesig, haben sich bereits für die Aufnahme eigener Kinderrechte in das Grundgesetz ausgesprochen. Was jetzt ansteht, ist eine interfraktionelle Initiative, mit der die notwendige Zweidrittelmehrheit erreicht werden kann. Die Aussichten dafür stehen gut, da die regierende Große Koalition die Chance dafür bietet, dass das Thema nicht zwischen den großen Parteien zerrieben wird. Die Abgeordneten sollten jetzt aktiv werden und sich mittels einer Initiative aus der Mitte des Deutschen Bundestages für die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz einsetzen. Die Zeit dafür ist reif!

Weiterführende Literatur

Maywald, J. (2012): Kinder haben Rechte! Kinderrechte kennen – umsetzen – wahren. Weinheim: Beltz.

Autor

Prof. Dr. Jörg Maywald ist Geschäftsführer der Deutschen Liga für das Kind, Honorarprofessor an der Fachhochschule Potsdam und Sprecher der National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention.

Deutsche Liga für das Kind, Charlottenstr. 65, D-10117 Berlin, E-Mail: post@liga-kind.de